

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

62. Jahrgang

Würzburg, 13. Juli 2017

Nr. 13

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Verordnung zur Änderung der Grenze zwischen der Stadt Lohr a.Main und dem gemeindefreien Gebiet Ruppertshüttener Forst, Landkreis Main-Spessart 107

Bek vom 29.06.2017 Nr. 32-4354.2-3-7 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesstraße B 286 (Schweinfurt - Gerolzhofen); 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A 70) - Schwebheim (Abschnitt 520 Station 0,189 bis Abschnitt 540 Station 0,886)..... 107

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 26.06.2017 Nr. 12-1444.08-1-3 über Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe für das Haushaltsjahr 2017..... 109

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 109

Amtlicher Teil

Nr. 12-1402-1-15

Verordnung zur Änderung der Grenze zwischen der Stadt Lohr a.Main und dem gemeindefreien Gebiet Ruppertshüttener Forst, Landkreis Main-Spessart

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

Das Flurstück Nr. 19/1 der Gemarkung Ruppertshüttener Forst wird aus dem gemeindefreien Gebiet Ruppertshüttener Forst und der Gemarkung Ruppertshüttener Forst ausgegliedert und gleichzeitig in die Stadt Lohr a.Main und die Gemarkung Ruppertshütten eingegliedert. Mit der Gebietsänderung ändern sich auch die Grenzen der Gemarkungen Ruppertshüttener Forst und Ruppertshütten.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft; insoweit tritt das Recht des Landkreises Main-Spessart außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Würzburg, 27.06.2017
Regierung von Unterfranken

Dr. Beinhofer
Regierungspräsident

Apl-I 1402

RABl 2017 S. 107

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesstraße B 286 (Schweinfurt - Gerolzhofen); 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A 70) - Schwebheim (Abschnitt 520 Station 0,189 bis Abschnitt 540 Station 0,886)

Bekanntmachung vom 29.06.2017 Nr. 32-4354.2-3-7

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 29.06.2017, Nr. 32-4354.2-3-7, ist der Plan für den 4-streifigen Ausbau der Bundesstraße B 286 zwischen Schweinfurt (A 70) und Schwebheim (Abschnitt 520 Station 0,189 bis Abschnitt 540 Station 0,886) festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Die vorliegende Planung hat den 4-streifigen Ausbau der B 286 zwischen Schweinfurt (Anschlussstelle Schweinfurt Zentrum A 70) und Schwebheim (südlich der St 2277) zum Inhalt. In diesem Zusammenhang werden außerdem die in Bezug auf die Verkehrssicherheit notwendigen Ein- und Ausfädelungstreifen sowie ein Verflechtungstreifen (zwischen der AS A 70 und der AS SW 3, Fahrtrichtung Gerolzhofen) an den Anschlussstellen angebaut bzw. nachgerüstet.

Die Baumaßnahme beginnt an der Anschlussstelle der A 70 mit der B 286 und endet nach der Anschlussstelle der B 286 mit der St 2277. Die Länge der Baustrecke beträgt 4,30 km. Weitere bauliche Änderungen an der bestehenden B 286 sind der Anbau eines Verflechtungsstreifens zur Aufnahme des Einfädelungsstreifens von der A 70 (Fahrtrichtung Bamberg) in die B 286 (Fahrtrichtung Gerolzhofen) und des Ausfädelungsstreifens von der B 286 in die Kreisstraße SW 3 sowie die Verlängerung des Einfädelungsstreifens von der Kreisstraße SW 3 kommend in die B 286 (Fahrtrichtung Gerolzhofen) um etwa 50 m. Bei Bau-km 1+600 und 2+400 werden zwei Nothaltebuchten errichtet. Der Ausfädelungsstreifen und die Ausfahrrampe zur AS St 2277 werden angepasst und außerdem wird ein Einfädelungsstreifen inkl. Rampe von der AS-Stelle St 2277 in die B 286 (Fahrtrichtung Gerolzhofen) angebaut.

Zum Zwecke des Lärmschutzes werden aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände) errichtet.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen, insbesondere Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für den 4-streifigen Ausbau der Bundesstraße B 286 von Schweinfurt (A 70) bis Schwebheim (Abschnitt 520 Station 0,189 bis Abschnitt 540 Station 0,886) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie mit den sich aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift

oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

IV.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 17e Abs. 2 S. 1 FStrG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerte Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

V.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den Trägern öffentlicher Belange, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, individuell zugestellt. Diesen gegenüber gilt für den Lauf der Rechtsbehelfsfrist (vgl. oben III) der Zeitpunkt der individuellen Zustellung.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Schweinfurt und in den Gemeinden Schwebheim, Röthlein, Grafenrheinfeld, Gochsheim und Sennfeld zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 des Beschlusses genannten Planunterlagen auch beim Staatlichen Bauamt Schweinfurt,

Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der

zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 29.06.2017
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Apl-I 4354

RABl 2017 S. 107

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung vom 26.06.2017 Nr. 12-1444.08-1-3

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe hat in ihrer Sitzung am 12.05.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 14.06.2017 Nr. 12-1444.08-1-3 den Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen von 800.000 € nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Bergstraße 4, 97490 Poppenhausen, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 26.06.2017
Regierung von Unterfranken

Bauch
Ltd. Regierungsdirektor

II.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, des Art. 40 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale

Zusammenarbeit und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan mit	8.682.200 €
im Vermögensplan mit	6.485.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes wird auf **800.000 €** festgesetzt. Dieser Kredit kann in mehreren Teilbeträgen beantragt werden.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **1.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Poppenhausen, 22.06.2017
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe

Stahl
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2017 S. 109

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Nitsche/Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

62. Aktualisierungslieferung

Stand: Dezember 2016

Preis: 131,58 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Gegenstand der 62. Ergänzungslieferung ist insbesondere die Änderung des Kommunalabgabengesetzes durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl Nr. 19/2016, S. 351) mit Wirkung zum 1.1.2017, durch welche (u.a.) die Verweisungsvorschriften des

Art. 13 KAG in der Abgabenordnung angepasst wurden. Die Anpassungen wurden erforderlich, da durch das bundesrechtliche Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (BGBl. I S. 1679) weitreichende Änderungen der Abgabenordnung in Kraft traten. Im Übrigen wurden die Erläuterungen der bis Dezember 2016 ergangenen und veröffentlichten Rechtsprechung angepasst und entsprechend aktualisiert bzw. ergänzt.

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen I

Kommentar

172. Ergänzungslieferung

Stand: 1. März 2017

Preis: 123,46 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 172. Lieferung beinhaltet die Aktualisierungen der Gewerbesteuerumlage, das überarbeitete Haushaltsstellen-ABC auf Grund der IMBek vom 24.08.2016, die Steuerschätzung November 2016, die aktuellen Werte für den Basiszinssatz und die Verzugszinsen nach § 288 BGB sowie die IMBek zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich. In das Werk werden die Anlagen 4 und 5 der Zuordnungsvorschriften zum kaufmännischen Rechnungswesen aufgenommen.

Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt

Sozialgerichtsgesetz SGG

Kommentar

12. Auflage 2017

1672 Seiten

Preis: 95,00 Euro

ISBN 978-3-406-70634-9

Verlag C.H. Beck

Der bewährte Praktiker-Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist nicht nur für alle Richter der Sozialgerichtsbarkeit und für Fachanwälte für Sozialrecht ein unverzichtbares Arbeitsmittel. Der Standardkommentar hat sich auch für Behörden, Rechtsanwälte, Gewerkschaften und Sozialversicherungsträger sowie alle Personen und Institutionen, die sich beruflich mit dem SGG zu beschäftigen haben, zur erfolgreichen Anlaufstelle bei der Lösung aller prozessualen Fragestellungen im Sozialgerichtsverfahren entwickelt.

Vorteile auf einen Blick

- Standardkommentar zum SGG
- von Richtern geschrieben für die gerichtliche Praxis
- Bearbeitungsstand 1.1.2017

Zur Neuauflage

Die Neuauflage berücksichtigt mit Bearbeitungsstand Januar 2017 bereits folgende Gesetze:

- Vergaberechtsmodernisierungsgesetz
- 5. SGB IV Änderungsgesetz
- Gesetz zur Änderung des AsylbLG und des SGG.

Zielgruppe

Für Sozial- und Verwaltungsgerichte, Rechtsanwälte, Agenturen für Arbeit sowie alle Behörden, Gewerkschaften und Sozialversicherungsträger.

Recknagel/Sprenger/Albers

Recknagel Taschenbuch für Heizung und Klimatechnik 2017/2018

2 Bände

78. Auflage 2017/2018

Preis: 169,00 Euro

ISBN 978-3-8356-7384-3 Band 1 1347 Seiten,

ISBN 978-3-8356-7284-0 Band 2 1307 Seiten

Deutscher Industrieverlag

Der neue **Recknagel 2017/2018** kam im November 2016 auf den Markt. Das Highlight der 78. grundlegend überarbeiteten Auflage des HLK-Standardwerkes ist das neue Hauptkapitel „Trinkwassertechnik“. Das für viele HLK-Planer und Ingenieure unverzichtbare Nachschlagewerk dokumentiert den letzten Stand der technischen Entwicklung und der rechtlichen Vorgaben in der Heizungs-, Lüftungs-, Trinkwasser-, Klima- und Kältetechnik.

Seit über 100 Jahren setzt der DIV Deutscher Industrieverlag (vormals Oldenbourg Industrieverlag) mit dem Taschenbuch für Heizung und Klimatechnik den Maßstab für die Wissensvermittlung in der HLK-Branche. Nun erscheint die 78. grundlegend überarbeitete Auflage mit dem neuen Hauptkapitel „Trinkwassertechnik“. Neben einer Einführung in alle wesentlichen Aspekte der Trinkwassertechnik finden sich ab sofort auch Ausführungen zu Anforderungen an die Planung, Aufbau, Bestandteile und Berechnung von Trinkwasser-Installationen und Auslegung von Trinkwasser-Erwärmungsanlagen. Auch das Hauptkapitel „Energiekonzepte“ wird um Betrachtungen auf Quartiersebene erweitert.

Ab November 2016 ist der neue zweibändige Recknagel wieder sowohl in gedruckter Form als auch als eBook erhältlich. Die Mehrplatz-Version des Recknagel ist als Datenbank geschütztes Lizenz-Angebot erhältlich. Universitäten, Institute und Unternehmen können so exakt auf ihren Bedarf zugeschnitten den Recknagel optimal als Nachschlagewerk für ihre Schulungs-, Aus- und Fortbildungszwecke nutzen.

Baukosteninformationszentrum

BKI Baupreise kompakt 2017

3 Bände

Baukosten Gebäude Neubau 2017 - Baukosten Bauelemente Neubau 2017 - Baukosten Position Neubau 2017

Ausgabe 2017

Statistische Kostenkennwerte

2488 Seiten

Preis: 297,00 Euro

ISBN 978-3-945649-36-7

BKI Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammer

Ihr Praxis-Nutzen im Überblick

- Regelkonforme Ausschreibung mit Mustertexten, von Fachverbänden geprüft
- Aktuelle Vergabepreise aus abgerechneten Referenz-Objekten der BKI-Baukosten-Datenbank
- Wichtige Preisangaben als min-, von-, mittel-, bis-, max-Werte für die Abbildung des marktüblichen Preisniveaus
- Sichere Preisprüfung der ausführenden Unternehmen bei Angeboten und Nachträgen
- Zusätzlich mit Kostengruppen für die planungsorientierte Kostenermittlung nach DIN 276
- Jede Position mit Ausführungsdauern für die Terminplanung
- NEU: Mit Positionen für barrierefreies Bauen